



Unser Zeichen: gj
Datum: 28.04.2021
Bearbeiter: Jürgen Grahammer
Durchwahl: -73

10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wehringen, Landkreis Augsburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Wehringen hat am 20.04.2021 beschlossen, für den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 1027, Gemarkung Wehringen, nördlich der Heilig Kreuzstraße am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Wehringen die 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt auf dem Grundstück Flur Nr. 1027, das bisher als Spielplatz genutzt wird, eine Outdoorgruppe für einen Waldkindergarten zu errichten. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Änderungsgebiet bislang als „Grünfläche mit Spielplatz“ dargestellt. Zudem wurde auf diesem Areal bereits im Jahre 1930 ein Wasserhaus errichtet, das nun als „Schutzhütte“ für die Outdoorgruppe umgenutzt werden soll. Nachdem für diese „Schutzhütte“ eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB nur dann gegeben ist, wenn die Darstellung des Flächennutzungsplanes der geplanten Nutzung entspricht, muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 1027 entsprechend geändert werden. Im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für die überplante Fläche künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit Gehölzbestand ausgewiesen werden. Die Erschließung des Areals ist über die unmittelbar südlich anliegende Heilig Kreuzstraße sichergestellt.

Der vom Gemeinderat am 20.04.2021 gebilligte Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 20.04.2021, liegt in der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen, in

der Zeit **vom 03. Mai 2021 bis einschließlich 07. Juni 2021** im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Zudem können die Vorentwurfsunterlagen auch online unter www.wehringen.de auf der Homepage der Gemeinde Wehringen im Internet eingesehen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie anbei eine Fertigung des Vorentwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 20.04.2021, **mit der Bitte um Stellungnahme bis 07. Juni 2021.**

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Grahammer

Anlage: Vorentwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen (Planzeichnung, Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) in der Fassung vom 20.04.2021